

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 292 vom 15. November 1996)

Seite 15, Artikel 3 Absatz 2 achter Gedankenstrich:

anstatt: „... die niet lager is dan ... (door de ...)“

muß es heißen: „... die niet lager is danecu/ton (door de ...)“;

Seite 15, Artikel 3 Absatz 3:

anstatt: „... allwöchentlich montags und donnerstags bis spätestens 12 Uhr (Brüsseler Zeit) ...“

muß es heißen: „... allwöchentlich bis spätestens 12 Uhr (Brüsseler Zeit) des dritten, auf den Antragszeitraum folgenden Arbeitstags, ...“;

Seite 16, Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird diese Menge im Verlauf eines Beantragungszeitraums angehoben, so dürfen die danach gestellten Anträge nicht auf eine Menge lauten, die größer ist als die Hälfte der genannten Anhebung.“;

Seite 18, Artikel 5 Absatz 7 letzter Unterabsatz:

anstatt: „... so werden die Anträge abgelehnt und die Sicherheiten freigegeben.“

muß es heißen: „... so werden die Anträge abgelehnt.“
